1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan Gewerbegebiet "Waltershofen-Nord"	
1.2	Natura 2000-Gebiete	Gebietsnummer FFH-Gebiet Nr. 8224-311 FFH-Gebiet Nr. 8324-343	Gebietsname "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" "Untere Argen und Seitentäler"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Gemeinde Kißlegg Schlossstraße 5 88353 Kißlegg	Telefon/Fax/E-Mail: Tel.: 07563/936133 Fax 07563/936100 E-mail: manfred.rommel@kisslegg.de
1.4	Gemeinde	Gemeinde Kißlegg	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Bauleitplanung	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Die Gemeinde Kißlegg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord", welcher die Bereitstellung ausreichender gewerblicher Flächen für ortsansässige und ortsfremde Gewerbebetriebe vorsieht. Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Ortsgebiet von Waltershofen, östlich neben der Autobahn "BAB 96" und entlang der "Leutkircher Straße". Er umfasst die Fl.-Nrn. 676 und 714 (Teilfläche). Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 1,71 ha. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich keine bestehenden Gebäude. Der überwiegende Teil des Bereiches wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Nordwestlich grenzt eine mit Einzelbäumen (gewöhnliche Esche – *Fraxinus Excelsior*) bepflanzte Böschung an, welche die "Leutkircher Straße" vom Plangebiet trennt. Die "Leutkircher Straße" selbst grenzt nördlich und östlich an das überplante Gebiet an und liegt im Südosten abschnittsweise innerhalb des Geltungsbereiches. Die südwestlich des Geltungsbereiches gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Jenseits dieser und auch südöstlich der "Leutkircher Straße" liegt die Bestandswohnbebauung des Ortsteiles Waltershofen. Da die nächsten Ausläufer des FFH-Gebiets "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Schutzgebiets-Nr. 8224-311), nördlich bzw. nordwestlich hinter der A 96 in einer Entfernung von 95 m sowie die Ausläufer des FFH-Gebiets "Untere Argen und Seitentäler"(Schutzgebiets-Nr. 8324-343) südwestlich in einem Abstand von 920 m liegen, ist gemäß der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ravensburg die gegenständliche FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen. In dieser wird ermittelt, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommen kann. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind insbesondere die indirekten Wirkfaktoren Lärm sowie Luftschadstoffe in Form von Stickoxiden detaillierter zu betrachten und zu bewerten. Die Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen in der Umgebung wurde in einem schalltechnischen Gutachten der Sieber Consult GmbH (Fassung vom 28.04.2025) erstellt. Um Artenschutzrechtliche Verbotsbestände auszuschließen, wurde 2025 ein artenschutzrechtliches Fachgutachten der Sieber Consult GmbH (Fassung vom 14.05.2025, aktualisiert am 23.09.2025) erstellt.	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Dargestellt in der Planzeichnung des Bebauungsplans

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *	Telefon: *	Fax: *
Sieber Consult GmbH	08382/27405-43	08382 / 27405-99
Am Schönbühl 1		
88131 Lindau (B)	E-Mail: *	
Bearbeiter: Martin Werner M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung	martin.werner@sieberconsult.eu	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

28.04.2025

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ ja ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ nein ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[3130] Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer	Gefährdungsursachen: - Veränderungen des Wasserhaushaltes (auch in der Umgebung), Nivellierung der Wasserstände - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Veränderung der Uferstruktur (z. B. Veränderung der Flachwasserzonen, flächige Trittbelastung durch Mensch und Vieh) - Freizeitaktivitäten (z. B. Badebetrieb, Bootsverkehr, Windsurfen, Seezugänge in sensiblen Bereichen) Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[3140] Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	Gefährdungsursachen: - Veränderungen des Wasserhaushaltes (insbesondere in der Umgebung), Nivellierung der Wasserstände - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Freizeitaktivitäten (z. B. Badebetrieb, Bootsverkehr, Windsurfen, Seezugänge in sensiblen Bereichen) - Veränderung der Uferstruktur (z. B. Veränderungen von Flachwasserzonen, Trittbelastung durch Mensch und Vieh) - Rohstoffgewinnung (z. B. Nassabbau von Kies) - Abiotische natürliche Prozesse (z. B. Erosion, Verlandung, Austrocknung, Überflutung, Versalzung) Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	Gefährdungsursachen: - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Intensive, unkontrollierte Freizeitaktivitäten (z. B. Badebetrieb, Bootsverkehr, Windsurfen, Seezugänge in sensiblen Bereichen) - Veränderung der Uferstruktur (z. B. Verbau,	

	Uferbefestigung, Trittbelastung durch Mensch und Vieh) - Rohstoffgewinnung (z. B. Nassabbau von Kies) - Veränderung der Hydrologie, Entnahme von Grundwasser, Oberflächenwasser oder Mischwasser Flächen dieses Lebensraumtyps befinden sich 250 m nordwestlich des Geltungsbereichs im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind, wird unter Ziffer 6 bewertet.
[3160] Dystrophe Seen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Freizeitaktivitäten (Wandern abseits der Wege, Lagern, Zelten, Baden) - Veränderungen des standorttypischen Wasserhaushaltes (z. B. jede Form der Entwässerung, auch im Umfeld) - Einleitung mineralstoffhaltigen Wassers - Torfabbau Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[3240] Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z. B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Massive Wasserentnahmen (z. B. zur Stromgewinnung, zu Kühlzwecken oder auch zur Speisung von Fischteichen) - Intensive Freizeitaktivitäten (z. B. Wildwasser-Kanusport) - Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation - Überalterung der Bestände und Beeinträchtigung durch Neophyten Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[3260] Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z. B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung, Buhnenbau)

	- Aussetzen nicht lebensraumtypischer Tierarten, Einbringen nicht lebensraumtypischer Pflanzenarten - Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittsweise Räumung der Vegetation hinausgehen - Massive Wasserentnahmen (z. B. zur Stromgewinnung, zu Kühlzwecken oder auch zur Speisung von Fischteichen) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Intensive Freizeitaktivitäten (Kanusport, Bootsverkehr) - Beseitigung, starke Beeinträchtigung der Ufervegetation Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[*6210] Kalk-Magerrasen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Nutzungsänderungen (insbesondere Aufforstung, Aufgabe der Nutzung) - Intensive Freizeitaktivitäten (z. B. Motocross sowie Mountainbiking oder Reitsport außerhalb markierter Wege) - Entnahme insbesondere von Orchideenarten - Bei kleinflächigen, beweideten Beständen: Pferch innerhalb des FFH-Lebensraumes - Ablagerungen (z. B. Schlagabraum, Rindenabfälle, Schnittgut, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle etc.) - Nutzungsintensivierung (z. B. Melioration, Düngung insbesondere mit Stickstoff, Ausbringen von Gülle) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[*6230] Artenreiche Borstgrasrasen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch, Aufforstung, Aufgabe der Nutzung) - Nutzungsintensivierung (z. B. Erhöhung der Besatzdichte, Nutzung als Umtriebsweide) - Neuanlage von Skipisten, Skilifte sowie Loipen abseits von Wegen - Einsatz von Düngemitteln - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Ablagerungen (z. B. Schlagabraum, Rindenab-	

	fälle, Schnittgut, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle etc.) Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[6410] Pfeifengraswiesen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch, Aufforstung, Aufgabe der Nutzung) - Einsatz von Düngemitteln - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Nutzungsintensivierung (z. B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit) - Beweidung, Befahren mit serienmäßig bereiftem, schwerem Gerät - Veränderungen des Wasserhaushaltes (auch im Umfeld wie Anlage und Erweiterung von Drainagen, Bau von Wassergewinnungsanlagen) - Mulchen Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[6430] Feuchte Hochstaudenfluren	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Befahren/Durchfahren (z. B. mit Rückeschleppern, Traktoren etc.) - Nur bei Hochstaudenfluren an Gewässern: Gewässer- und Uferausbau und -unterhaltung, Eindeichungen, Entwässerungen - Invasive gebietsfremde Arten - Montane bis subalpine Hochstaudenfluren können durch Nadelholzaufforstungen stark beeinträchtigt werden - Veränderungen der Hydrologie Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[6510] Magere Flachland-Mähwiesen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch, Melioration, Aufforstung, Umstellung auf Weidewirtschaft, Aufgabe der Nutzung) - Nutzungsintensivierung (z. B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Besatzdichte bei Nachbeweidung) - Entwässerungsmaßnahmen bei feuchten Aus-

	bildungen - Düngung über eine Erhaltungsdüngung hinaus - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (außer bei speziellen Problemen) Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[*7110] Naturnahe Hochmoore	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (auch durch Zufuhr mineralstoffhaltigen Wassers) - Freizeitaktivitäten (Wandern abseits markierter Wege, aufgrund besonders trittempfindlicher Vegetation, störungsempfindlicher Fauna) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Erweiterung von Anlagen für Freizeitaktivitäten (z. B. Bau von neuen Bohlenwegen, Bau von Aussichtsplattformen) - Nutzungsänderungen (z. B. Umwandlung in Grünland, Aufforstung) - Torfabbau Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[7120] Geschädigte Hochmoore	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (auch durch Zufuhr mineralstoffhaltigen Wassers) - Freizeitaktivitäten (Wandern abseits markierter Wege, aufgrund besonders trittempfindlicher Vegetation, störungsempfindlicher Fauna) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nutzungsänderungen (z. B.Grünlandnutzung, Aufforstung) - Torfabbau - Landwirtschaftliche Aktivitäten, die Luftverschmutzung verursachen Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

[7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Übergangs- und Schwingrasenmoore sind extrem empfindliche Ökosysteme, die i. d. R. durch geringste Handlungen stark beeinträchtigt werden können - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Freizeitaktivitäten (Wandern abseits markierter Wege, aufgrund besonders trittempfindlicher Vegetation, störungsempfindlicher Fauna) - Nutzungsänderungen (z. B. Umwandlung in Grünland, Aufforstung) - Torfabbau - Habitatveränderungen oder Niederschlagsabnahme/Trockenheit durch den Klimawandel Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[7150] Torfmoor-Schlenken	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes - Freizeitaktivitäten (Wandern abseits markierter Wege, aufgrund besonders trittempfindlicher Vegetation, störungsempfindlicher Fauna) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch in Grünland, Aufforstung) - Wiederaufnahme des Torfabbaus Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[*7210] Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Insbesondere bei sekundären Beständen (z. B. in Gräben, Torfstichen): Verfüllungen oder Abgrabungen - Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (z. B. Anlage und Erweiterung von Drainagen, Wasserentnahme für Viehtränken) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nur bei primären Vorkommen (z. B. Uferbereich von Stillgewässern): intensive Freizeitaktivitäten (z. B. Badebetrieb)

	- Nur bei sekundären Beständen: Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch, Aufgabe der Nutzung) - Nutzungsintensivierung sowohl bei primären Beständen in Gräben als auch bei sekundären Beständen im Verlandungsbereich von Stillgewässern Die Sümpfe befinden sich 940 m nördlich des Geltungsbereichs im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind, wird unter Ziffer 6 bewertet.	
[*7220] Kalktuffquellen	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Anlage von Quellfassungen zur Trinkwassergewinnung sowie zu touristischen Zwecken - Quellbachbegradigungen und -verrohrungen - Anlage von Viehtränken - Wegebau, Wegeausbau - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Pflanzung nicht standortgerechter Gehölze im direkten Umfeld - Veränderungen des Wasserhaushaltes (z. B. jede Form der Entwässerung auch im Umfeld) - Bei beweideten Quellbereichen: Trittschäden durch intensive Beweidung - Durchfahren mit Rückeschlepper - Überlagerungen (z. B. Holzlagerungen) bzw. Ablagerungen (z. B. Schlagabraum, Rindenabfälle, Schnittgut, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle etc.) Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[7230] Kalkreiche Niedermoore	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Veränderung des standorttypischen Wasserregimes (z. B. durch Anlage und Erweiterung von Drainagen, Wasserentnahme für Viehtränken) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Nutzungsänderungen (z. B. Umbruch, Aufforstung, Aufgabe der Nutzung) - Nutzungsintensivierung (insbesondere der Einsatz von phosphathaltigen Düngern) - Verfüllungen oder Abgrabungen - Befahren mit serienmäßig bereiften, schweren Traktoren Flächen diesen Lebensraumtyps befinden sich 240 m nordwestlich des Geltungsbereichs im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8324-343). Ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind, wird unter	

	Ziffer 6 bewertet.
[8210] Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Gefährdungsursachen: - Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen im direkten Umfeld - Freizeitnutzung (z. B. Klettersport, Drachenfliegen, Betreten von Felsköpfen durch Wanderer) - Gesteinsabbau - Negative Veränderungen des Umfeldes (Aufforstung im direkten Umfeld von Felsbiotopen, kann zum Verlust seltener lichtbedürftiger Arten führen) - Problematische heimische und invasive gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[9130] Waldmeister-Buchenwald	Gefährdungsursachen: - Verbissdruck durch wiederkäuendes Schalenwild - Zukünftige Gefährdungen; Eschentriebsterben Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[*9180] Schlucht- und Hangmischwälder	Gefährdungsursachen: - Müllbelastung - zukünftige Gefährdungen: Eschentriebsterben Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[*91D0] Moorwälder	Gefährdungsursachen: - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes - Veränderung der Artzusammensetzung durch natürliche Sukzession Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[*91E0] Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	Gefährdungsursachen: - Befahren der Flächen außerhalb der Feinerschließung

	- Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (Dammbauten, Querverbaue, Vertiefungen, Begradigungen bestehender Gewässer, Ufersicherungen) - Einwanderung neuer Arten - zukünftige Gefährdungen: Eschentriebsterben Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[91F0] Hartholzauwälder	Gefährdungsursachen: - Veränderungen des Wasserhaushaltes (z. B. weitere Regulation und Nivellierung der Hochwasserdynamik, Dammbauten, Querverbaue, Vertiefungen, Begradigungen bestehender Gewässer, Ufersicherungen) - zukünftige Gefährdungen: Eschentriebsterben Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[9410] Bodensaure Nadelwälder	Gefährdungsursachen: - Verbissbelastung - Veränderung der Artenzusammensetzung durch natürliche Sukzession - Bodenschutzkalkung natürlich saurer Standorte, soweit hierdurch die pH-Werte über den standorttypischen Bereich angehoben werden Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[1013] Vierzähnige Windelschnecke *(Vertigo geyeri)*	Gefährdungsursachen: - Entwässerung, schwankende Grundwasserspiegel - Eutrophierung durch Überweidung - zu trockenes Mikroklima, verursacht durch zu intensive Mahd - Aufgabe der Weide- oder Mahdnutzung, was zur Verbuschung und damit zur Beschattung führt - Versauerung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

[1014] Schmale Windelschnecke *(Vertigo angustior)*	Gefährdungsursachen: - Nutzungsaufgabe extensiv genutzter Feucht- und Nasswiesen, da licht- und wärmebedürftig (Gehölzsukzession, Aufkommen von Neophyten) - Störungen des Wasserhaushalts (Drainage, Staunässe, Grundwasserabsenkung, Auteutrophierung) - Eutrophierung (Auteutrophierung) Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1016] Bauchige Windelschnecke *(Vertigo moulinsiana)*	Gefährdungsursachen: - Beseitigung oder Reduzierung senkrechter Pflanzenstängel und deren Blätter (Aufenthaltsorte der Schnecken) durch intensive Beweidung oder Mahd im Zeitraum zwischen Frühjahr und Herbst - Trockenlegung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1032] Kleine Flussmuschel *(Unio crassus)*	Gefährdungsursachen: - mangelnde Wasserqualität (Nährstoffbelastung, auch durch „Altlasten“) - Biotopvernichtung durch Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung - Gewässerregulierung (Verschlammung, Erwärmung) - Dezimierung der Wirtsfische (Gewässerdurchgängigkeit, Besatz mit fremden Arten) - Gewässerversauerung - Fraßdruck durch Bisam - Zunehmend auch Austrocknung durch Wasserentnahme und Klimaerwärmung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1042] Große Moosjungfer *(Leucorrhinia pectoralis)*	Gefährdungsursachen: - Veränderungen des Wasserhaushaltes (z. B. jede Form der Entwässerung) - Eutrophierung, die die Verlandung der oft kleinen Gewässer beschleunigt - natürliche Verbuschung bzw. Wiederbewaldung

	- zu starke Beschattung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[1044] Helm-Azurjungfer *(Coenagrion mercuriale)*	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Totalräumung von Gräben - Aufgabe der Pflege von Wiesengräben, was zum Zuwachsen schmaler Gewässer führen kann - Anpflanzen von beschattenden Bäumen am Ufer von Wiesengräben - Eintrag von Nähr- und Schadstoffen Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[1059] Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *(Glaucopsyche teleius)*	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Trockenlegung - Mahd zum falschen Zeitpunkt - Nutzung feuchter Wiesen als mehrschüriges Wirtschaftsgrünland - Einsatz schwerer Maschinen und intensive Beweidung führen zu Bodenverdichtung, wodurch die Wirtsameisen geschädigt werden - Düngung - Herbizideinsatz Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	
[1061] Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling *(Maculinea nausithous)*	<u>Gefährdungsursachen:</u> - Trockenlegung - Mahd zum falschen Zeitpunkt - Nutzung feuchter Wiesen als mehrschüriges Wirtschaftsgrünland - Einsatz schwerer Maschinen und intensive Beweidung führen zu Bodenverdichtung, wodurch die Wirtsameisen geschädigt werden - Düngung - Herbizideinsatz Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

[1065] Goldener Scheckenfalter *(Euphydryas aurinia)*	Gefährdungsursachen: - Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbuschung und Wiederbewaldung - Entwässerungsmaßnahmen - Rückgang der extensiven Grünlandbewirtschaftung - fehlende Biotopvernetzung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[*1093] Steinkrebs *(Austropotamobius torrentium)*	Gefährdungsursachen: - Chemische Verschmutzung - Insektizide - Organische Belastungen - Krebspest - Invasive gebietsfremde Flusskrebse Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1131] Strömer *(Leuciscus souffia agassizi)*	Gefährdungsursachen: - Wasserverschmutzung - Querverbau - Veränderung des Wasserabflusses - Ungünstige Sedimentationsverhältnisse - Erhöhter Nährstoffeintrag (Veralgung) Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1163] Groppe *(Cottus gobio)*	Gefährdungsursachen: - Gewässerverbau durch Anlage von Schwellen oder Kanalabschnitten - Verschlammung des Lückensystems im Gewässerbett - Intensiver Besatz der Gewässer mit räuberisch lebenden Arten (z. B. Forelle) Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1166] Nördlicher Kammmolch *(Triturus cristatus)*	Gefährdungsursachen: - Beseitigung von Laichgewässern (Verfüllung,

	Trockenlegung) - Veränderung der Uferstruktur (z. B. Beseitigung der Flachwasserzonen), zunehmende Beschattung - Entfernen der Unterwasservegetation - Fischbesatz in Laichgewässern - Überhöhte Stickstoffeinträge und Gefährdung durch Biozide - zunehmende Isolierung der Populationen Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1149] Steinbeißer *(Cobitis taenia)*	Gefährdungsursachen: - Wasserverschmutzung - Vernichtung oder Ausräumung von Kleingewässern - Aalüberbesatz Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1324] Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	Gefährdungsursachen: - Zerstörung oder Beeinträchtigung der Quartiere durch Renovierung, Ausbau, Abriss, Einsatz ungeeigneter Holzschutzmittel oder Verschluss - Forstwirtschaftliche Maßnahmen Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1337] Biber *(Castor fiber)*	Gefährdungsursachen: - Zerstörung des Lebensraumes (Gewässerausbau, Landschaftsfragmentierung) - Verunfallung auf Straßen und Bahngleisen Die nächsten Vorkommen des Bibers befinden sich 95 m nordwestlich des Geltungsbereiches im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind, wird unter Ziffer 6 bewertet. Hinsichtlich der Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes "Untere Argen und Seitentäler" (Nr. 8324-343) liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.

[1393] Firnisglänzendes Sichelmoos *(Drepanocladus vernicosus / Hamatocaulis vernicosus)*	Gefährdungsursachen: - Fortgesetzte Entwässerung und Zerstörung der Niedermoore - Intensivierung der Landnutzung - die allgemeine Nährstoffanreicherung Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1902] Frauenschuh *(Cypripedium calceolus)*	Gefährdungsursachen: - Genehmigungspflichtige Kahlschläge - Alle Maßnahmen, die zu einer Beschattung und Ausdunklung der Bestände führen (z. B. Aufforstungen der Vorkommensflächen) - Ablagerung von Holzschnitt im Bereich der Vorkommensflächen - Flächiges Befahren des Frauenschuhbestandes - Sturmwurfereignisse, da die Art eine plötzliche Freistellung mit ihren Nebenerscheinungen (Räumungsarbeiten, anschließende Verkrautung und Verbuschung) nicht erträgt - Nachstellungen durch den Menschen (Ausgraben und Abpflücken) Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.
[1903] Sumpf-Glanzkraut *(Liparis loeselii)*	Gefährdungsursachen: - Abgrabungen und Verfüllungen - Rohstoffgewinnung (Torf) - Regelmäßige Mahd vor Ende August - Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Vergrößerung und Vertiefung vorhandener Grabensysteme) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeintrag (z. B. direkt aus angrenzend genutzten Flächen, über das Oberflächenwasser, aus Drainagen sowie aus Siedlungsgebieten) - Nutzungsänderung und -intensivierung - Mulchen Die nächsten Vorkommen dieser Art befinden sich 630 m nördlich des Geltungsbereiches im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich sind, wird unter Ziffer 6 bewertet.
[4096] Sumpf-Siegwurz *(Gladiolus palustris)*	Gefährdungsursachen: - Trockenlegung von Wuchsstandorten in der

	Vergangenheit - Eutrophierung - Mahd vor oder während der Blütezeit - Nutzungsaufgabe und damit verbundene fortschreitende Verbuschung bzw. Wiederbewaldung (Sukzession) Es liegen keine Artvorkommen im erweiterten Wirkraum des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz und des damit verbundenen, kausal nicht nachweisbaren Zusammenhangs möglicher Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung - mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Versiegelungen im Rahmen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" erfolgen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu keiner Flächenumwandlung innerhalb der FFH-Gebiete. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu keiner Nutzungsänderung innerhalb der FFH-Gebiete. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu keiner Zerschneidung und Fragmentierung innerhalb der FFH-Gebiete. Eine Bebauung im Plangebiet wird anhand fehlender Strukturen und der Vorbelastungen zudem keine zusätzliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes darstellen (siehe Ziffer 8.1.2.5 des Bebauungsplanes). Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-)Wasserregimes	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu einer Veränderung des (Grund-)Wasserregimes, da Flächen versiegelt werden. Infolgedessen verringert sich auch die Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der anzunehmenden Sickerfähigkeit der anstehenden Böden (siehe Ziffern 8.2.1.2 und 8.2.1.3 des Bebauungsplanes) ist festgesetzt, anfallendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern. Hierdurch kann die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes aufrechterhalten und messbare Auswirkungen auf den lokalen Was-	

			serhaushalt vermieden werden. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	Stoffliche Emissionen	LRT: [3150] Natürliche nährstoffreiche Seen [*7210] Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried [7230] Kalkreiche Niedermoore Arten: [1903] Sumpf-Glanzkraut	Beim gegenständlichen Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. In einem solchen sind, anders als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die sich ansiedelnden gewerblichen Betriebe noch nicht abschließend bekannt. Dennoch kann die Gemeinde entsprechend den Voranfragen und Interessenten abschätzen, dass durch den gegenständlichen Bebauungsplan der Erweiterungsbedarf für das örtliche Handwerk und kleinere Gewerbebetriebe gedeckt werden soll (siehe auch Ziffer 7.2.2 des Bebauungsplanes). Ganz grundsätzliche Stickoxid-Emissionen sind in Gewerbegebieten durch den Betrieb von Heizungsanlagen, durch Produktionsabläufe und durch den Betriebsverkehr anzunehmen. Hinsichtlich Heizungstypen gibt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) Anforderungen vor, dass neue Heizungen zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden müssen (§ 71 Abs. 1 GEG). Weiterführend gibt § 72 Abs. 2 bis 4 vor, dass Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden, ab dem 01.01.1991 nach 30 Jahren nicht mehr betrieben werden dürfen, wobei fossile Brennstoffe ab Ende 2044 vollständig verboten sind. Eine heuer neu eingebaute Heizung muss also zu zwei Dritteln mit erneuerbaren Energien betrieben werden und dürfte zudem nur noch 19 Jahre (gerechnet ab 2026) mit anteilig fossilen Brennstoffen betrieben werden. Es ist demnach grundsätzlich davon auszugehen, dass Gewerbetreibende vor dem ökonomischen Hintergrund der möglichst langfristigen Nutzung einer neuen Heizung und der steigenden CO_2-Bepreisung zunehmend auf emissionsfreie Heizungstypen setzen (bspw. Wärmepumpen). In diesem Kontext ist anzunehmen, dass bei konkreten Bauvorhaben und Berücksichtigung entsprechender Heizungstypen keine relevanten Stickstoff-Emissionen entstehen, die die betrachteten FFH-LRT (3150, *7210 und 7230) und FFH-Arten (1903) erheblich beeinträchtigen können. Ein konkreter Nachweis zur Einhaltung des Abschneidekriteriums kann auf Ebene der Baugenehmigung erbracht werden. Mögliche Produktionsabläufe mit relevanten NOx-Emissionen sind zum jetzi-

			gen Zeitpunkt nicht konkretisierbar. Generell entstehen NOx-Emissionen insbesondere bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe. Chemisch betrachtet kommt es unter hohen thermischen Bedingungen zur Oxidation des in der Verbrennungsluft enthaltenen Stickstoffes. Derlei Verbrennungsprozesse kommen hauptsächlich im Bereich der Energiewirtschaft (bspw. Kraftwerke), bei industriellen Feuerungsanlagen (bspw. Zementproduktion, Glasherstellung, Metallerzeugung), in der chemischen Industrie, in Raffinerien oder auch in Abfallverbrennungsanlagen vor. Vor dem Hintergrund der erwartbaren örtlichen Handwerks- und kleineren Gewerbebetriebe sind keine derart emissionsintensiven Verbrennungsprozesse anzunehmen. Zu erwartende Produktionsabläufe lassen überwiegend stationäre Großmaschinen (bspw. Sägen oder Fräsen) oder kleinere Handmaschinen (bspw. Schleif- oder Bohrmaschinen) erwarten. Derartige Maschinen werden in aller Regel elektrisch betrieben und weisen damit keine Verbrennungsprozesse auf. In diesem Kontext ist anzunehmen, dass bei konkreten Bauvorhaben und Berücksichtigung entsprechender Produktionsabläufe keine relevanten Stickstoff-Emissionen entstehen, die die betrachteten FFH-LRT (3150, *7210 und 7230) und FFH-Arten (1903) erheblich beeinträchtigen können. Ein konkreter Nachweis zur Einhaltung des Abschneidekriteriums kann auf Ebene der Baugenehmigung erbracht werden. Der zu erwartende Betriebsverkehr ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht konkretisierbar. Gemäß der Euro VI-Norm (gilt seit 2013), liegt der Grenzwert für die Motorenprüfung bei 0,4 g NOx pro Kilowattstunde (g/kWh). Messungen von schweren Nutzfahrzeugen (SNfz) im realen Straßenbetrieb liegen im Durchschnitt bei etwa 210 mg/km (entspricht 0,21 g/km). Für eine Überschreitung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (kg N/ha*a) wären 1.429 km Fahrtstrecke pro Jahr im Betrachtungsgebiet erforderlich, deren Emissionen sich zudem auf einen ha konzentrieren müssten, um erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachteten FFH-LRT und FFH-Arten zu haben. Vor dem Hintergrund der erwartbaren örtlichen Handwerks- und kleineren Gewerbebetriebe sind keine derart umfangreichen LKW-Fahrten anzunehmen. Zu erwartender Verkehr wird sich hauptsächlich auf die An- und Abfahrten der Belegschaft beschränken. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Anteils an Elektro-PkW bei den KfZ-Neuzulassungen (Oktober 2025 bereits ~21 %), ist auch im PkW-Verkehr eine	

			weiter zunehmende Reduktion relevanter NOx-Emissionen zu erwarten. In diesem Kontext ist anzunehmen, dass bei konkreten Bauvorhaben und Berücksichtigung des entsprechend erforderlichen Verkehrsaufkommens keine relevanten Stickstoff-Emissionen entstehen, die die betrachteten FFH-LRT (3150, *7210 und 7230) und FFH-Arten (1903) erheblich beeinträchtigen können. Ein konkreter Nachweis zur Einhaltung des Abschneidekriteriums kann auf Ebene der Baugenehmigung erbracht werden. Zusammenfassung Auch wenn es sich beim gegenständlichen Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die sich erwartbar ansiedelnden örtlichen Handwerks- und kleineren Gewerbebetriebe nicht abschließend benannt werden können, können wie zuvor erläutert erhebliche Beeinträchtigungen der betrachteten FFH-LRT (3150, *7210 und 7230) und FFH-Arten (1903) ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan wird dennoch eine Festsetzung zur Einhaltung des Abschneidekriteriums aufgenommen, um die baurechtlichen Möglichkeiten eines Gewerbegebietes im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes entsprechend der möglichen NOx-Emissionen einzuschränken und die Einhaltung des Abschneidekriteriums (0,3 kg N/ha*a) bzw. 3 % der spezifischen "Critical Loads" zu gewährleisten. Der maßgebliche Critical load für die 3 % entspricht dem stickstoffempfindlichsten unter den betrachteten FFH-LRT. Dies ist der FFH-LRT 3150 mit 3–10 kg N/ha*a. Nachfolgende Erläuterungen zu den jeweiligen Critical loads: FFH-LRT 3150 Der "Critical Load" für den FFH-Lebensraumtyp wird in der Regel nicht primär in kg N/ha*a als atmosphärische Deposition angegeben, sondern über Konzentrationswerte im Wasser definiert, insbesondere für Phosphor (P) und in geringerem Maße Stickstoff (N). Betrachtet man vergleichbare FFH-Lebensraumtypen (bspw. 3140 oder 3160) kann jedoch ein Critical Load von 3–10 kg N/ha*a angenommen werden. FFH-LRT *7210 Der "Critical Load" für den FFH-Lebensraumtyp wird mit 15-25 kg N/ha*a angegeben. FFH-LRT 7230 Der "Critical Load" für den FFH-Lebensraumtyp wird mit 15-25 kg N/ha*a angegeben.	

			FFH-Art 1903 Die nächsten Vorkommen dieser Art befinden sich 630 m nördlich des Geltungsbereiches im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311). Die Art gedeiht in unterschiedlichen FFH-Lebensraumtypen, bspw. Übergangs- und Schwingrasenmoore [7140], Kalkreiche Niedermoore mit Schneidried [7210] und Kalkreiche Niedermoore [7230]. Entsprechend dieser Wuchsstandorte sind Übergangs- und Schwingrasenmoore [7140] mit einem Critical load von 5-15 kg N/ha*a am empfindlichsten. Beeinträchtigung: keine
6.2.2	Akustische Veränderungen	-	Für die durch das Vorhaben relevanten akustischen Veränderungen wurde seitens des Antragstellers eine Schalltechnische Untersuchung erstellt (Sieber Consult GmbH, Fassung vom 28.04.2025). Das Ergebnis zeigt, dass durch das geplante Gewerbegebiet Lärmeinwirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind, welche zu Nutzungskonflikten führen können. Um eine Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an der Umgebungsbebauung zu gewährleisten, werden Emissionskontingente gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) festgesetzt. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2.3	Optische Wirkungen	-	Das geplante Gewerbegebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Waltershofen. Das Gelände steigt zur K 8025 stark an und ist in den Randbereichen mit Gehölzen bewachsen. Hierdurch werden Auswirkungen durch Beleuchtung zum dahinterliegenden FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" verhindert. Im Abstand zum südöstlich gelegenen FFH-Gebiet "Untere Argen und Seitentäler" liegt die Bestandsbebauung von Waltershofen, daher können auch in diese Richtung Beeinträchtigungen durch Beleuchtung ausgeschlossen werden. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Das Mikro- und Mesoklima wird innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbarem Umfeld durch die Versiegelung eine nachteilige Veränderung erfahren, da die Wärmeabstrahlung erhöht und die Kaltluftbildung auf die verbleibenden Offenlandflächen beschränkt wird. Aufgrund der Distanz zu den beiden FFH-Gebieten, des weit-

			räumigen Geländereliefs und der dazwischenliegenden Bebauung können kleinklimatische Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2.5	Gewässerausbau	-	Ein Gewässerausbau ist nicht geplant, es kommt zu keiner Veränderung. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu keinen Einleitungen in Gewässer. Aufgrund der anzunehmenden Sickerfähigkeit der anstehenden Böden (siehe Ziffern 8.2.1.2 und 8.2.1.3 des Bebauungsplanes) ist festgesetzt, anfallendes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone in den Untergrund zu versickern. Hierdurch kann die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes aufrechterhalten und eine oberflächige Einleitung in Gewässer vermieden werden. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Waltershofen-Nord" kommt es zu keiner Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision der FFH-Gebiete und deren Bestandteile. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Die Anlage zusätzlicher Baustraßen und Lagerplätze wird voraussichtlich hauptsächlich innerhalb des Plangebietes erfolgen. Aufgrund der Distanzen zu den beiden FFH-Gebieten kann eine baubedingte Inanspruchnahme von geschützten Flächen ausgeschlossen werden. Die FFH-Gebiete und deren Bestandteile werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.3.2	Emissionen	LRT: [3150] Natürliche nährstoffreiche Seen [*7210] Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried [7230] Kalkreiche Niedermoore	Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Stoffeinträge (insbesondere NOx-Emissionen) ist während der Bauzeiten nicht zu erwarten. Selbst im Falle von Störungen (z. B. Unfälle) kann es aufgrund der zeitlichen Dauer sowie der Entfernung zum nächstgelegenen FFH-LRT "Kalkreiche Niedermoore" [7230] (240 m nordwestlich des Geltungsbereiches) nicht zu erheblichen Stoffeinträgen kommen. Während der Bauzeit sind zwar Staubemissionen

		Arten: [1903] Sumpf-Glanzkraut	möglich, jedoch nicht in einem Umfang, dass dadurch relevante Einträge in das FFH-Gebiet verursacht werden könnten. Die zeitlich begrenzte Dauer der Bauarbeiten und die Entfernung zu betrachteten FFH-Gebietsteilen, schließen eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Beeinträchtigung: keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	[1337] Biber	Baubedingt kommt es regelmäßig zur Verlärmung mit z. T. hohen Spitzenlärmpegeln durch Maschinen und Bauarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf die nächsten Vorkommen des Bibers (95 m nordwestlich des Geltungsbereiches im FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Nr. 8224-311)) können aufgrund der Entfernung, der temporären Belastung sowie der geringen Empfindlichkeit des Bibers gegenüber akustischen Wirkungen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung: keine	
6.3.4	Optische Wirkungen	-	Durch die Bautätigkeit im Plangebiet kann es zeitlich begrenzt zu einer Zunahme von optischen Reizen kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete sowie deren Bestandteile durch baubedingte optische Wirkungen kann aber aufgrund der Entfernung des Vorhabens, der dazwischenliegenden Strukturen und der zeitlichen Begrenzung ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung: keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben (siehe Punkt 8)

8. Anmerkungen

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen